

Der Straßenverkauf ist auf die Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends zu beschränken; Extrablätter (§ 6, letzter Absatz) können bis 12 Uhr nachts im Straßenverkauf vertrieben werden. Für Bahnhöfe und Schiffstationen gelten diese Zeitbeschränkungen nicht.

In der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden des kaiserlichen Hofes, von Amtsgebäuden der öffentlichen Behörden und vor den Thoren von Gotteshäusern ist der Straßenverkauf von Druckschriften gänzlich untersagt.

Der Vertrieb von Druckschriften von Haus zu Haus ist verboten.

Druckschriften dürfen im Straßenverkaufe nur mit ihrem Titel, ihrem Preise, der Angabe ihrer Meinung oder dem Namen ihrer Verfasser und ihres verantwortlichen Redakteurs angekündigt oder ausgerufen werden. Kein unzüchtiger Titel, keine Anschuldigungen, Verleumdungen oder Beleidigungen von Personen dürfen öffentlich angekündigt oder ausgerufen werden.

§ 19.

Wer zum Verkaufe von Druckschriften Automaten aufstellen will, hat dies vorher der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ortes anzuzeigen.

Zum Vertriebe nichtperiodischer Druckschriften durch Automaten sind nur zum Handel mit solchen Erzeugnissen nach der Gewerbeordnung befugte Gewerbsleute berechtigt; diese Berechtigung ist auf den im § 16, erster Absatz, bezeichneten örtlichen Umfang beschränkt.

Vom Straßenverkaufe ausgeschlossene periodische Druckschriften sind auch vom Vertriebe mittels Automaten ausgeschlossen.

Auf dem Automaten muß die Liste der in demselben enthaltenen Druckschriften ersichtlich sein.

§ 20.

Das Sammeln von Pränumeranten und Subskribenten im Umherziehen ist nur den nach der Gewerbeordnung zum Handel mit Druckschriften befugten Gewerbsleuten, und für inländische periodische Druckschriften den Verwaltungen (Administrationen) der letzteren gestattet.

Für die zur Bornahme der Sammlung bestimmte Person ist eine behördliche Legitimation einzuholen, welche für den Bereich der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Gültigkeit hat.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 16, zweiter bis fünfter Absatz, und des § 17 sinngemäße Anwendung.

§ 21.

Die unentgeltliche Verteilung von Druckschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist der Anzeigepflicht nicht unterworfen.

Vom Straßenverkaufe ausgeschlossene periodische Druckschriften dürfen auch nicht unentgeltlich auf öffentlichen Straßen und Plätzen verteilt werden. Im übrigen finden auf die unentgeltliche Verteilung von Druckschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen die Anordnungen des § 13, zweiter und dritter Absatz, des § 17, erster Absatz, und des § 18, zweiter bis fünfter Absatz, sinngemäße Anwendung.

Das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften an öffentlichen Orten bedarf unbeschadet gesetzlicher Verfügungsrechte über die Anschlagstellen keiner behördlichen Bewilligung, doch steht der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde und deren Organen die Entfernung der Plakate zu, wenn durch dieselben der Thatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird.

§ 22.

Wer den Vorschriften der §§ 14 bis 21 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird wegen Uebertretung an Geld mit 10 bis

200 K bestraft; in den Fällen der §§ 17, 18, zweiter und dritter Absatz, und 21, zweiter Absatz, kann statt auf eine Geldstrafe auf Arrest von einem bis zu acht Tagen erkannt werden.

§ 23.

Wer während der Dauer der Beschlagnahme einer Druckschrift in Kenntnis dieser Beschlagnahme die Druckschrift weiter verbreitet oder die von der Beschlagnahme betroffene Stelle wieder abdruckt, ist wegen Uebertretung an Geld mit 10 bis 200 K zu bestrafen.

§ 24.

Durch Beschluß des Ministerrates kann die Verbreitung einer ausländischen periodischen Druckschrift innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verboten werden.

Ein solches Verbot ist in allen amtlichen Landeszeitungen kundzumachen und hat auch den Ausschluß der Druckschrift von der Beförderung mit der Post, mit Eisenbahnen und Dampfschiffen zur Folge.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird wegen Uebertretung an Geld mit 10 bis 200 K bestraft.

§ 25.

In eine periodische Druckschrift muß jede Berichtigung, wenn sie daselbst mitgeteilte Thatsachen als unwahr bezeichnet oder zur Widerlegung bestimmte Thatsachen anführt, auf Verlangen einer Behörde oder einer beteiligten Privatperson in die nach gestelltem Begehre zunächst oder zweitnächst erscheinende Nummer im inhaltlichen Teile und mit der Schrift der zu berichtigenden Mitteilung ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufgenommen werden.

Berichtigungen, deren Umfang nicht zweimal größer ist als die Stelle der periodischen Druckschrift, gegen welche sie sich richten, sind unentgeltlich aufzunehmen; für das Mehr an Raum müssen die üblichen Einrückungsgebühren bezahlt werden.

Der verantwortliche Redakteur ist berechtigt, die Aufnahme einer Berichtigung zu verweigern:

1. wenn er die gänzliche oder einen wesentlichen Teil des Inhaltes betreffende Unwahrheit der Berichtigung nachweisen kann;
2. wenn seit dem Erscheinen der bezüglichen Mitteilung in der periodischen Druckschrift bis zur Ueberreichung der Berichtigung ein Zeitraum von mehr als vier Wochen verstrichen ist;
3. wenn der Umfang der Berichtigung das Dreifache des Raumes der Mitteilung übersteigt;
4. wenn die Berichtigung den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründet;
5. wenn die Berichtigung in einer anderen Sprache als die Mitteilung abgefaßt ist.

§ 26.

Fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen, die Aufnahme einer Berichtigung zu verweigern, so kann diese im Strafverfahren erzwungen werden.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welcher unbegründet die Aufnahme einer Berichtigung verweigert oder seiner Pflicht zur Aufnahme einer Berichtigung nicht rechtzeitig nachkommt, ist wegen Uebertretung an Geld mit 10 bis 1000 K zu bestrafen, und ist im Strafurteile auszusprechen, daß er die Berichtigung in die der Rechtskraft des Urteils folgende nächste Nummer der periodischen Druckschrift aufzunehmen habe. Ergiebt das Verfahren, daß der verantwortliche Redakteur bei Verweigerung der Aufnahme im guten Glauben gehandelt habe, so ist auszusprechen, daß von der Verhängung einer Strafe abgesehen werde (§ 260, Z. 3, St.B.O.).

Die Verfolgung erfolgt in Fällen behördlicher Be-